

Verein zur Förderung des Kulturzentrums GEMS im Kreuz e.V.

Mühlenstraße 13 | 78224 Singen



Vereinsatzung

in der Fassung vom April 2024, nach Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 15.04.2024
Werner Gohl Singen 21. April 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung des Kulturzentrums GEMS im Kreuz e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Singen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturzentrums GEMS e.V. in Singen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Kulturzentrums GEMS. Die kulturpolitische, personelle und kulturelle Tätigkeit des Kulturzentrums GEMS bleibt in allen Belangen unberührt.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechtes verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, für welche bei Minderjährigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung wird der Beitrittsantrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zum Jahresende zu erklären. Mit der Erklärung des Austritts ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des austretenden Mitglieds.
- 2.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse und Verordnungen der Mitgliederversammlung verstößt.

§ 6 Rechte des Mitglieds

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte nach Maßgabe der Satzung.

§ 7 Beiträge

Unter den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und legt die Einzelheiten in einer **Beitragsordnung** fest.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - und bis zu fünf Mitgliedern als Beisitzer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von **2 Jahren gewählt**. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 6.) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder ist allein vertretungsberechtigt..
- 7.) Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart sind für Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von € 10.000,- Verfügungsberechtigt, über einen Betrag höher als € 10.000,- im Einzelfall ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 10 Kassenprüfung

- 1.) Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. **Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören**. Der Vorstand ist den Kassenprüfern zur umfassenden Auskunft verpflichtet.
- 2.) Die Kassenprüfung hat **jährlich mindestens einmal** zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1.) 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung des Termins im GEMS-Programmheft mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen eingeladen. Die Tagesordnung muss die Abgabe des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden, den Kassenbericht des Kassierers, den Bericht der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes umfassen. Sind nach §§ 9, 10 Wahlen durchzuführen, ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.
- 2.) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie mehrheitlich zulässt.
- 3.) Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens 2 Wochen** vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss - falls sie auf einen Antrag der Mitglieder zurückgeht. - innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
- 5.) Den **Vorsitz der Mitgliederversammlung** führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- 6.) **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
- 7.) **Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich.** Bei Stimmengleichheit in Wahlvorgängen ist eine Wiederholungswahl erforderlich. Eine Wahl ist durch Zuruf zulässig, wenn ein Widerruf nicht erhoben wird.

§ 12 Vereinsauflösung

- 1.) Die Vereinsauflösung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, **muss 1 Monat vor der Sitzung schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 2 Monaten die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 4.) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von **3/4 der anwesenden Mitglieder**. Die Abstimmung über die Auflösung ist **namentlich** vorzunehmen.
- 5.) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kultur zum Gemeinwohl in Singen.

- Ende der Satzung -